DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ARD MEDIA GMBH | TV

1 | VERTRAGSSCHLUSS

Die in der Arbeitsgemeinschaft ARD MEDIA zusammengeschlossenen Werbegesellschaften (nachfolgend „ARD MEDIA" genannt), vertreten durch die in der Preisliste genannte, mit der Wahrnehmung der nachgenannten Aufgaben beauftragte ARD MEDIA GmbH, übernehmen im Rahmen der verfügbaren Sendezeit die Ausführung von Aufträgen für Werbung im Fernsehen, die in der hierfür vorgesehenen Sendezeit von den ARD-Anstalten BR, hr, MDR, NDR, RBB, RB, SWR, SR, WDR über die von ihnen betriebenen Fernsehsender ausgestrahlt wird. Das Erste Fernsehprogramm des BR wird zusätzlich über den Satelliten ASTRA ausgestrahlt. ARD MEDIA führt die Aufträge im Namen und für Rechnung der ARD-Werbegesellschaften aus und verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der von ihr bestätigten Aufträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Dabei werden die Werbegesellschaften jeweils einzeln und nicht gemeinsam durch die ARD MEDIA vertreten.

2 | EINHALTUNG GESETZLICHER REGELUNGEN

Die Werbeeinschaltungen müssen den aktuellen Gesetzen und Staatsverträgen über die Errichtung der ARD-Landesrundfunkanstalten BR, hr, MDR, NDR, rbb, RB, SR, SWR, WDR und dem Rundfunkstaatsvertrag und den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW) bzw. vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen. Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Verwendung entsprechender Aussagen in der Werbung. Nach dem in Deutschland gültigen Rundfunkstaatsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung gilt (§7 Abs. 8 StV): „In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen." Es gelten die ARD Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe in der Fassung vom 16.11.2021.

3 | BESONDERE REGELUNGEN UND ANFORDERUNGEN FÜR GLÜCKSSPIELWERBUNG

Werbung für erlaubte Glücksspiele ist nach Maßgabe des GlüStV 2021, insbesondere unter Beachtung der Voraussetzungen und Beschränkungen gemäß §§ 4 und 5 GlüStV 2021, zulässig.

Voraussetzung für die Annahme eines Auftrags zur Schaltung von Werbung durch die ARD MEDIA GmbH ist, dass der Werbetreibende im Besitz einer wirksamen Erlaubnis nach § 4 GlüStV 2021 ist. Der Nachweis hierüber ist der ARD MEDIA GmbH vor Buchung durch Übersendung einer Kopie der Erlaubnis zu erbringen. Die Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten muss insbesondere die Lizenznummer, das Datum der Erteilung sowie die Berechtigung zum Anbieten, Vertreiben und Bewerben von Online-Wettangeboten in Deutschland ausweisen.

Der Werbetreibende sichert zu, dass er das Online-Wettangebot im Einklang mit sämtlichen Bedingungen und Nebenbestimmungen der deutschen Lizenz (einschließlich etwaiger Nachträge) sowie im Einklang mit dem geltenden Recht anbietet, vertreibt und bewirbt. Er sichert ferner zu, dass

die Voraussetzungen für die Erteilung und den Fortbestand der deutschen Lizenz vorliegen und die Lizenz weder widerrufen, ausgesetzt noch entzogen wurde.

Ändern sich während der Vertragslaufzeit Umstände, die für den Bestand der Erlaubnis oder die Zulässigkeit der Werbung maßgeblich sind, hat der Auftraggeber die ARD MEDIA GmbH unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt insbesondere für Änderungen der deutschen Lizenz sowie für neue oder geänderte behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, anhängige Verfahren oder geltend gemachte Ansprüche Dritter, die die Ausstrahlung oder den Verkauf von Werbezeiten für die Werbespots des Werbetreibenden verhindern könnten. Soweit einschlägig, ist weitere Voraussetzung für die Annahme eines Auftrags zur Schaltung von Werbung durch die ARD MEDIA GmbH, dass der Werbetreibende zum Zeitpunkt der Buchung auf der jeweils aktuellen White List der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder gemäß § 9 Abs. 8 GlüStV 2021 aufgeführt ist.

Der Auftraggeber sichert ferner zu, dass weder der Kunde noch verbundene Unternehmen, Beauftragte, Affiliates oder sonstige ihm zurechenbare Dritte nicht autorisierte Wett-, Spiel-, Glücksspiel- oder vergleichbare Produkte anbieten, vertreiben oder bewerben und dass weder das Online-Wettangebot noch der Name des Kunden mit solchen Produkten in Verbindung steht, insbesondere nicht durch Werbung oder Links auf den Diensten des Online-Wettangebots (z. B. Website, App).

In Ergänzung und Konkretisierung von Ziff. 2 dieser AGB verpflichtet sich der Werbetreibende, die einschlägigen Regelungen des GlüStV 2021 in der jeweils geltenden Fassung, die Regelungen der Werberichtlinien sowie die in der ihm erteilten Erlaubnis enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Werbung und zu etwaigen Pflicht- bzw. Hinweistexten einzuhalten.

Ergänzend zu Ziff. 7 dieser AGB behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen zu überprüfen und bei Verstößen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

4 | EINHEITLICHER AUFTRAG

Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein einheitlicher Auftrag, in dem der Werbungtreibende genau zu bezeichnen ist, angenommen.

5 | EINSCHALTUNG VON WERBE- UND/ODER MEDIAAGENTUREN

Erteilt eine Werbe- und/oder Mediaagentur Aufträge, so geschieht dies im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Aufträge von Werbe- und/oder Mediaagentur werden nur angenommen, wenn der Werbungtreibende namentlich bezeichnet ist.

ARD MEDIA ist berechtigt, von der Werbe- und/oder Mediaagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Eine Werbe- und/oder Mediaagentur tritt mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an ARD MEDIA ab. ARD MEDIA nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). ARD Media ist berechtigt, diese dem Kunden der Werbe- und/oder Mediaagentur gegenüber offenzulegen, wenn die Forderung nicht

innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Die Abtretung der Forderung gegenüber ihrem Kunden erfolgt dabei ausschließlich zur Sicherheit und nicht an Erfüllung statt. Die Forderung der ARD MEDIA gegenüber der Werbe- und/oder Mediaagentur bleibt daher bis zur vollständigen Begleichung der Forderung der ARD MEDIA, auch im Falle der Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kunden, bestehen.

Wenn die eingeschaltete Werbeagentur einwilligt, kann mit Zustimmung der ARD MEDIA während der Abwicklung des Auftrags eine andere Werbe- und/oder Mediaagentur an ihre Stelle treten.

6 | SCHRIFTFORM

Der Vertrag über die Annahme eines erteilten Auftrags bedarf der Schriftform oder der elektronischen Bestätigung. Neben- und Änderungsabreden bedürfen der gleichen Form.

7 | ABLEHNUNGSVORBEHALT

Die ARD MEDIA behält sich vor, Aufträge abzulehnen; dies gilt insbesondere auch bei Buchungen über so genannte Online-Buchungsplattformen (eigene oder fremde), bei denen die Buchung einem Auftrag entspricht. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich die ARD MEDIA vor, Sendeunterlagen wegen ihrer Herkunft, wegen ihres Inhalts oder ihrer technischen Form zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt des Spots gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des Rundfunkveranstalters verstößt. Für diese Entscheidungen gelten einheitliche Grundsätze. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

8 | PREISE, RABATTE, ABRECHNUNG

8.1 | Die ARD MEDIA berechnet und gewährt die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise, Rabatte, Agenturermäßigungen und Skonti. Die Rabatte werden bei Rechnungserteilung aufgrund des für ein Vertragsjahr vereinbarten Brutto-Auftragswertes (ohne Umsatzsteuer) der Werbeeinschaltungen gewährt. Sie werden spätestens bei Beendigung des Vertragsjahres entsprechend den tatsächlich abgewickelten Brutto-Umsatzerlösen rückwirkend abgerechnet. Für die Preisberechnung wird die Laufzeit der Filmkopien nach deren tatsächlicher Länge bemessen. Grundlage für die Berechnung der Länge einer Einschaltung sind das erste und das letzte wahrnehmbare Ton- oder Bildsignal. Bei Überschreitung einer in der Preisliste genannten Zeiteinheit wird der Einschaltpreis der jeweils nächsthöheren Zeiteinheit berechnet. Sponsoring und die Best Seconds werden im Gesamtumsatz für die Rabattierung nicht berücksichtigt. Die Preise werden hierfür vielmehr gesondert vereinbart.

8.2 | Sämtliche vereinbarten Konditionen (inkl. Preisnachlässe, Rabatte, Skonti etc.) gelten unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber.

8.3 | Änderungen der Einschaltpreise treten bei laufenden Aufträgen frühestens einen Monat nach ihrer Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Vertrag zurücktreten. Er muss dies der ARD MEDIA unverzüglich, spätestens binnen zehn Tagen nach Bekanntgabe der Änderung, erklären.

8.4 | Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise netto in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

8.5 | ARD MEDIA behält sich vor, bei besonderen Formaten bzw. Übertragungen (sowohl am Vorabend als auch in Sportumfeldern) Aufschläge für Eckplatzierungen zu berechnen. Diese werden im Vorfeld schriftlich und eindeutig kommuniziert.

8.6 | Um einen harmonischen Übergang vom Programmelement zur Werbung und umgekehrt zu erreichen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Werbespot über ca. 1 % der Gesamtlänge ein- bzw. auszublenden.

9 | ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1. | Für die in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Vertragspartner werden die Einschaltungen im Regelfall zwischen dem 1. und 5. des Ausstrahlungsmonats mit dem entsprechenden Rechnungsdatum berechnet.

Die Rechnungen sind spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne Abzug, fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt. Bei Berechnung mit Rechnungsdatum nach dem 5. des Ausstrahlungsmonats gelten die Zahlungsziele analog.

9.2 | Erstmalige Vertragspartner sowie Kunden mit Sitz im Ausland zahlen vor Beginn der ersten Ausstrahlung.

9.3 | Für Sonderwerbeformen, Sonderformate und Programmsponsoring wird kein Skonto gewährt. Ausnahmen werden gesondert vereinbart.

9.4 | Der Zahlungseingang muss bis spätestens drei Arbeitstage vor der ersten Ausstrahlung erfolgen. In der Regel werden die Buchungen am 1. Werktag des Ausstrahlungsmonats berechnet. Die Rechnungen sind bei Wahrung der in Absatz 1 genannten Vorauskasse spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne Abzug, fällig, bei Zahlungseingang innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt. Als Tag der Zahlung gilt bei Übersendung von Verrechnungsschecks der Tag des Eingangs bei der ARD MEDIA GmbH, bei Überweisungen der Tag, an dem der Betrag auf einem der nachgenannten Konten der ARD MEDIA GmbH gutgeschrieben wird:

ARD MEDIA GmbH
Commerzbank AG
IBAN DE80 5008 0000 0230 0242 00 BIC
DRESDEFFXXX

Helaba
IBAN DE77 5005 0000 0054 7360 04

BIC HELADEFFXXX

Ist die Rechnung nicht termingerecht beglichen, so ist die ARD MEDIA GmbH berechtigt, die Ausführung des Auftrags bis zum Zahlungseingang zu unterlassen oder vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers abgeleitet werden kann.

Der Auftraggeber haftet der ARD MEDIA GmbH für den entstandenen Schaden.

10 | VERBUNDWERBUNG

Verbundwerbung (Werbemittel, das von mehreren wirtschaftlich getrennten Unternehmen zur gemeinsamen Werbung eingesetzt wird) bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Einwilligung der ARD MEDIA. ARD MEDIA ist berechtigt, einen Verbundzuschlag je beworbenes Produkt auf den anwendbaren Preis für die Ausbringung von Verbundwerbung zu erheben.

11 | VERTRAGSJAHR

Aufträge werden innerhalb eines Kalenderjahres abgewickelt. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

12 | VERANTWORTUNG FÜR INHALTE DER WERBEMITTEL SOWIE FÜR DIE KENNZEICHNUNGS; TRANSPARENZ- UND OFFENLEGUNGSPFLICHT BEIM EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (KI) IN WERBEMITTELN NACH MASSGABE DES EU AI ACT

12.1 | Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt der ARD MEDIA zur Verfügung gestellten Tonträger und haftet ihr für deren rechtliche Zulässigkeit. Der Auftraggeber stellt ARD MEDIA, die ausstrahlenden Hörfunksender sowie die digitalen Angebote von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf einem vom Auftraggeber zu vertretender Umstand beruhen.

12.2 | Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Kennzeichnungs-, Transparenz- und Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Werbemitteln. Dies umfasst insbesondere die Bestimmungen des EU KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689) sowie alle weiteren anwendbaren nationalen und europäischen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung von rechtlich kennzeichnungspflichtigen Audio- und/oder TV-Spots obliegt ausschließlich dem werbungtreibenden Unternehmen bzw. dem Auftraggeber.

ARD MEDIA sowie die an der Verbreitung beteiligten (Hörfunk-)Sender oder digitalen Plattformbetreiber sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der KI-Kennzeichnungspflichten vorab zu prüfen. Sie haften nicht für Verstöße des Auftraggebers gegen entsprechende gesetzliche Vorgaben, es sei denn, ARD MEDIA oder die beteiligten Sender/Plattformbetreiber trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Auftraggeber stellt ARD MEDIA sowie die beteiligten Sender/Plattformbetreiber von Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen, Bußgeldern, Kosten und sonstigen Nachteilen frei, die aus einer vom Auftraggeber zu vertretenden nicht ordnungsgemäßen oder unterlassenen KI-Kennzeichnung resultieren.

13 | NUTZUNGSRECHTE

13.1 | Der Auftraggeber garantiert, dass der ARD MEDIA für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Bild- und Tonträger, übersandt werden, für die er sämtliche zur Verwertung im Fernsehen erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat, auch soweit für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger (Industrieschallplatten und -bänder) verwendet worden sind. Ausgenommen hiervon sind die Sende- und für die Herstellung des Sendebandes erforderlichen Vervielfältigungsrechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires, die von den ARD-Werbegesellschaften durch ihre Verträge mit der GEMA erworben und abgegolten werden.

13.2 | Der Auftraggeber überträgt an die ARD MEDIA das Nutzungsrecht an den überlassenen Sendeunterlagen, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Umfang. Davon umfasst ist auch das Recht, das Nutzungsrecht auf den/die Sender bzw. an zur Sendeabwicklung beauftragte Dritte weiter zu übertragen. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen des Fernsehens. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d. h. das Recht, den Spot an eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken via elektromagnetischer Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese den Spot parallel zu allen anderen Formen des Fernsehens über Online-Medien (z. B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Empfangsgerät hierbei zum Einsatz kommt (Simulcast).

13.3 | In der Rechteübertragung ist auch das Recht der ARD MEDIA enthalten, für denjenigen, der schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhändigen. Die ARD MEDIA ist nicht dazu verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Ebenso ist die ARD MEDIA berechtigt, für dritte Auftraggeber einen Mitschnitt des gesamten Werbeblockes zu Anhörzwecken/Ansichtszwecken zu fertigen, in denen neben dem Werbespot des dritten Auftraggebers auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. Die ARD MEDIA wird in Zusammenhang mit der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine darüberhinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist. Sollte die ARD MEDIA aufgrund der Nutzung der zur Verfügung gestellten Sendeunterlagen, insbesondere Bild- und/oder Tonträger von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die ARD MEDIA von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

13.4 | Der Auftraggeber – soweit er über nachstehende Rechte verfügt – gestattet der ARD MEDIA und deren Vermarktungsorganisationen, sämtliche Sendeunterlagen, insbesondere Bild- und Tonträger („Produktion“), zeitlich und örtlich uneingeschränkt beliebig oft ganz oder in Teilen in allen Medien zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung unentgeltlich zu nutzen.

Eingeschlossen ist insbesondere das Recht, die Produktion in branchenüblicher Weise auf der Internetpräsenz „ard-media.de“, in Imagefilmen, in Printmedien, in Präsentationen, auf Messen etc. zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung zu nutzen.

14 | EINREICHUNG DER SENDEUNTERLAGEN

14.1 | Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweilige Sendung der ARD MEDIA spätestens bis zu dem in der Preisliste bestimmten oder besonders vereinbarten Annahmetermin einzureichen, mindestens jedoch zehn Arbeitstage vor der Ausstrahlung. Werden Sendeunterlagen nicht rechtzeitig oder in technisch unzureichender Form geliefert oder gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so bleibt der Auftraggeber zur Bezahlung der vereinbarten Sendezeit verpflichtet. Die ARD MEDIA ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber nach Möglichkeit einen Ersatztermin anzubieten. Erfolgte die Zurückweisung eines Spots aus Gründen, die der Rundfunkveranstalter bzw. die Vermarktungsgesellschaft zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Bei Verlust oder Beschädigung von der ARD MEDIA übersandten Sendeunterlagen beschränkt sich die Haftung der ARD MEDIA auf den Ersatz der Kosten für das Ziehen einer neuen Kopie.

14.2 | Falls in den Sendeunterlagen Eigen- und/oder Auftragsmusik verwendet wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, bis zum Sendetermin die dazugehörigen Soundfiles unter Angabe der Musikmetadaten über den GEMA Soundfile-Upload zum Audiofingerprint-Monitoring für die GEMA Abrechnung zur Verfügung zu stellen bzw. diese Verpflichtung seinen Vertragspartnern entsprechend vertraglich aufzuerlegen. Dies gilt auch für GEMA-freie und lizenzfreie Musik. (Weiterführende Informationen)

15 | EINHALTUNG DER SENDEZEITEN

Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten; die ARD MEDIA sichert die Sendung zu einem bestimmten Zeitpunkt, in bestimmter Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Rahmenprogramm oder unter Beachtung des sogenannten Konkurrenzausschlusses im Regelfall jedoch nicht zu. Ziffer 7.6 bleibt unberührt.

16 | VERSCHIEBUNG DER WERBEAUSSTRAHLUNG

16.1 | Kann eine Werbesendung aus Gründen des Programms zum vorgesehenen Sendetermin nicht ausgestrahlt werden oder entfällt sie infolge technischer Störung oder durch eine Betriebsunterbrechung aus anderen Gründen, so wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Zur Vorverlegung oder Nachholung der Werbesendung bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Die Verschiebung eines Fernsehspots ist unerheblich, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie nicht zu einer Ausstrahlung der Werbesendung von mehr als 15 Minuten vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt. Konnte die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wurde sie nachträglich nicht erteilt, so kann der Auftraggeber im Rahmen der Verfügbarkeit eine Ersatzausstrahlung zu vergleichbaren Bedingungen verlangen. Ist diese nicht möglich, kann der Auftraggeber eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

16.2 | Die ARD MEDIA hat das Entgelt zurückzuzahlen, wenn die Werbeeinschaltung durch Ausfall aller Sender des Ersten Programms nicht ausgestrahlt worden ist, es sei denn, die Sendung dieser

Werbeeinschaltung wäre vorverlegt oder nachgeholt worden. Bei Ausfall eines Teils dieser Sender hat die ARD MEDIA einen entsprechenden Teil des Entgeltes zu erstatten, wenn die Ausstrahlung mehr als 10 % der angemeldeten Fernsehempfänger nicht erreichen konnte. Der Auftraggeber kann hierüber hinaus, insbesondere bei einem Ausfall der Satellitenausstrahlung, IPTV und Internet, Ansprüche nicht geltend machen. Die Einspeisung ins deutsche Kabelnetz obliegt den jeweiligen Kabelnetzbetreibern. Eine Haftung der ARD MEDIA bzw. der von ihr vertretenen Werbegesellschaften ist insoweit ausgeschlossen.

17 | VERSCHIEBUNG WEGEN PERSONENIDENTITÄT

Die ARD MEDIA behält sich vor, die Ausstrahlung von Werbespots auf einen anderen Sendetag nach Möglichkeit zur gleichwertigen Zeit zu verlegen, wenn in den Werbespots fernsehbekannte Personen mitwirken, die am selben Tage im 1. Deutschen Fernsehprogramm auftreten. Ziffer 15 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

18 | BEZUGNAHME IN ANDEREN WERBEMITTELN

Auf eine Werbeeinschaltung bei der ARD MEDIA darf in anderen Werbemitteln nur dann Bezug genommen werden, wenn dabei klargestellt wird, dass es sich bei der Werbeeinschaltung nicht um eine Ausstrahlung im allgemeinen Fernsehprogramm, sondern um eine Ausstrahlung im Werbefernsehen handelt. Formulierungen, die die Werbesendungen mit den ausstrahlenden Rundfunkanstalten in Verbindung bringen, sind nicht gestattet.

19 | HÖHERE GEWALT, RÜCKTRITT DES AUFTRAGGEBERS

19.1 | Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragsteil mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass die ARD MEDIA die Leistung bereits erbracht hat. Die ARD MEDIA ist verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche Ereignisse, die die ARD MEDIA nicht zu vertreten hat.

19.2 | In anderen Fällen muss ein Rücktrittsersuchen des Auftraggebers spätestens 4 Wochen vor dem ersten Sendetermin der Termine, die lt. Rücktrittsersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei der ARD MEDIA eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die ARD MEDIA die Zustimmung zum Rücktritt verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich ist.

19.3 | Bei der Erteilung von Festaufträgen (z. B. Buchung der Best Minute) ist ein Rücktritt nach 19.2 nicht möglich.

20 | GUTSCHRIFT

Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, hat die ARD MEDIA dem Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift nach den geltenden steuerlichen Anforderungen zu erteilen, die bei der nächsten Rechnung in Abzug zu bringen ist.

21 | HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Verletzt der Auftraggeber, der Werbungtreibende oder dessen Erfüllungsgehilfe eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber die ARD MEDIA sowie die die Werbung ausstrahlenden Rundfunkanstalten und Sender von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

22 | AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

22.1 | Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

22.2 | Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruhen die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

23 | GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE/HAFTUNG DER ARD MEDIA BZW. DER VON IHR VERTRETENEN WERBEGESELLSCHAFTEN

Bei einer Schlecht- bzw. Minderleistung der ARD MEDIA beschränken sich für den Fall, dass die ARD MEDIA dies nicht zu vertreten hat, die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Eine Minderleistung liegt z. B. vor, wenn mehr als 10 % der technischen Reichweite, die für die IVW-Prüfung dokumentiert wurde, nicht erreicht wurde oder eine Ausstrahlung in verminderter Qualität erfolgte. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

a | ARD MEDIA einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat;

b | der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ARD MEDIA, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Schaden für Leben, Körper und Gesundheit geführt hat oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ARD MEDIA oder dieser Personen beruht;

c | eine schuldhafte Pflichtverletzung durch ARD MEDIA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;

d | nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ARD MEDIA jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Eine Haftung für Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, ausgebliebende Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass hierdurch der Vertragszweck gefährdet wäre.

24 | VERTRAULICHKEIT

24.1 | Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrags zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

24.2 | Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die ARD MEDIA ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

25 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25.1 | Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.

25.2 | Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

25.3 | ARD MEDIA ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

25.4 | Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

25.5 | Abweichende Geschäftsbedingungen der Werbe- und/oder Mediaagentur werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

Gültig ab Oktober 2026. Änderungen vorbehalten.